

Anleitung:

Ausstieg aus der **RENTENVERSICHERUNG**

Autorin: **Yvonne Döbler**, Redakteurin

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Anleitung **Ausstieg aus der Rentenversicherung**

Selbstständige und Freiberufler sind nicht gesetzlich pflichtversichert, sondern meist an eigene Versorgungswerke angeschlossen. Es gibt jedoch Selbstständige, die Beiträge zur Rentenversicherung zahlen müssen. Hierzu zählen Handwerksunternehmer sowie selbstständige Solo-Unternehmer. Handwerksunternehmer können aus der Pflichtversicherung nach 18 Beitragsjahren aussteigen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Handwerker, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle für einen handwerklichen Nebenbetrieb beziehungsweise eine Kapitalgesellschaft (zum Beispiel GmbH, UG haftungsbeschränkt) erfolgt ist.

Handwerksunternehmer – Ausnahme sind die Bezirksschornsteinfegermeister – können aus der 18 Jahre (216 Kalendermonate) dauernden gesetzlichen Rentenpflichtversicherung aussteigen. Diesen Ausstieg müssen sie beantragen. Doch bevor es so weit ist, sollten sie die folgenden vier Schritte gehen:

1. Schritt : Pflichtdauer berechnen

Die 18 Jahre Handwerkerpflichtversicherung für Selbstständige beginnt mit der ersten Beitragszahlung, meist also ab Anfang der Lehre und endet nach Ablauf der Zeitspanne. Wer also mit 16 seine Lehre beginnt, ab 19 vier Jahre lang als Geselle arbeitet und sich mit 23 selbstständig macht, muss bis 34, also zehn Jahre lang als Unternehmer Pflichtbeiträge einzahlen – in den ersten drei Jahren nur den halben Monatsbeitrag für Existenzgründer.

2. Schritt : Früherer Ausstieg ist möglich

Wer als selbstständiger Handwerker vor Ablauf der 18 Pflichtjahre aussteigen will, kann seinen Betrieb in eine GmbH umwandeln. Auch eine GmbH & Co. KG, in der die GmbH Komplementär (Vollhafter) der KG und der Handwerkschef Geschäftsführer der GmbH ist, ermöglicht den früheren Ausstieg.

Handwerker in Einzel- und Personenfirmaen können erst nach Ablauf der 18 Pflichtjahre aussteigen.

3. Schritt: Vor- und Nachteile des Austritts

Vorteile:

- Der Handwerksunternehmer spart Geld.
- Der Handwerker kann sich um eine besser rentierliche Altersvorsorge kümmern.

Nachteile:

- Die gesetzliche Rente genießt gesetzlichen Schutz, sprich: die Garantie des Staates. Das gibt es bei einer privaten Vorsorge nicht.
- Die Absicherung des Ehepartners und der Kinder im Todesfall entfallen
- Der Anspruch auf eine Rehabilitation oder eine Rente wegen Erwerbsminderung entfallen
- Der Anspruch auf Zulagen für die Riester-Rente entfällt.

4. Schritt : Beraten lassen

Fakt ist: Viele Unternehmer lösen ihre private Altersvorsorge auf, wenn es im Betrieb zu finanziellen Engpässen kommt. Sie glauben, sie können diese wieder auffüllen, wenn es dem Betrieb besser geht. Oft gelingt das nicht. Und die Folge ist eine fehlende finanzielle Versorgung im Alter und das Rutschen in die Grundsicherung.

Vor dem Ausstieg sollten sich Unternehmer deshalb gut beraten lassen. Das kann

1. bei den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung erfolgen
2. online bei der DRV unter [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)
3. bei den Handwerkskammern
4. bei der Kreishandwerkerschaft
5. bei freien Rentenberatern. Letztere müssen für ihre Dienste bezahlt werden.

Oft ist es sinnvoll, sich bei mindestens zwei verschiedenen Beratern zum Thema Austritt aus der DRV zu informieren.

Anleitung **Ausstieg aus der Rentenversicherung**

#Der Ausstieg

Ihren Ausstieg erklären berechnigte Handwerksunternehmer gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund. Dies erfolgt ohne Formvorgaben schriftlich in einem Brief: „Hiermit möchte ich aus der gesetzlichen Pflichtversicherung austreten.“

Wichtig: Unter bestimmten Voraussetzungen können freiwillige Beiträge eine bestehende Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten. Dies ist möglich, wenn

- Sie bereits **vor dem 1.1.1984** die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit **seit dem 1.1.1984** bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Freiwillige Beiträge erhöhen außerdem die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: Je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung.